

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungs-verbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 09.08.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 14.03.2013, zuletzt geändert am 16.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße

bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 m ² bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 m ² bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten
für jede weitere angefangenen 5.000 m ² (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2022 8,59 €.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Sarmstorf, den 09.08.2022

Breitenfeldt
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 10.08.2022 veröffentlicht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.